



### INHALT:

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ – 5. Änderung (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung – Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB – Inkrafttreten ..... S. 534

#### **9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung**

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSEWS 2. Änderung) ..... S. 536

#### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

## VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

### Vollzug der Baugesetze;

### Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ – 5. Änderung (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung

- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB
- Inkrafttreten

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ - 5. Änderung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 01.12.2020 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 3. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB):

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Rosenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

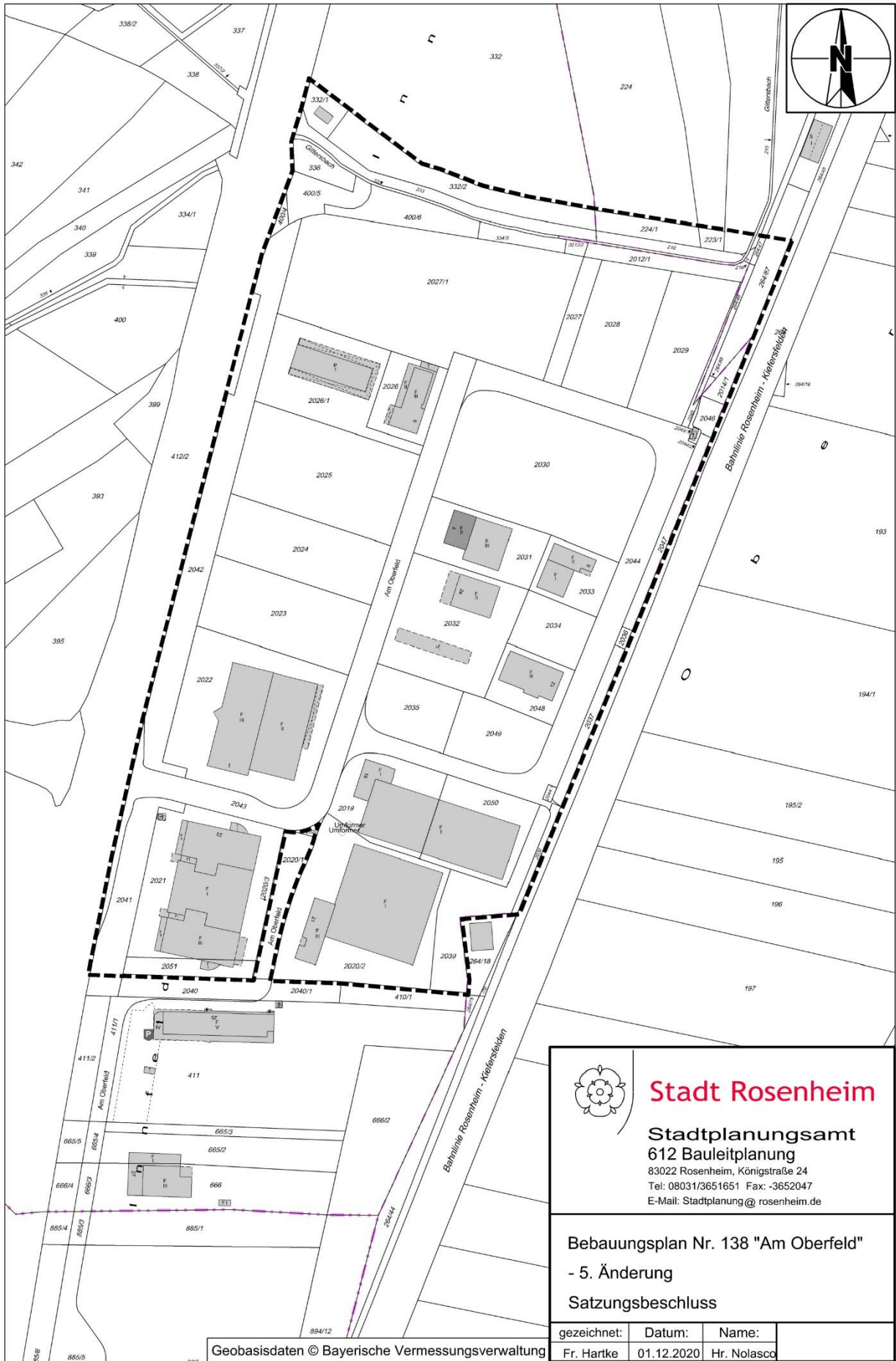
Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rosenheim, den 17.12.2020



Andreas März  
Oberbürgermeister




**Stadt Rosenheim**  
**Stadtplanungsamt**  
 612 Bauleitplanung  
 83022 Rosenheim, Königstraße 24  
 Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047  
 E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

**Bebauungsplan Nr. 138 "Am Oberfeld"**  
**- 5. Änderung**  
**Satzungsbeschluss**

|             |            |             |
|-------------|------------|-------------|
| gezeichnet: | Datum:     | Name:       |
| Fr. Hartke  | 01.12.2020 | Hr. Nolasco |

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

## 9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSEWS 2. Änderung)

vom 17.12.2020

Aufgrund des Art 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Rosenheim folgende Satzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 08.08.2017 (ABl. S. 294), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2018 (ABl. S. 324), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

##### § 10 Schmutzwassergebühr

„(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser

1. wenn es einem Mischwasser- oder einem Schmutzwasserkanal zugeführt wird Euro 1,92
2. wenn es einem Teilkanal zugeführt wird Euro 0,46.“

#### 2. § 10 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

##### § 10 a Niederschlagswassergebühr

„(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,44 Euro pro m<sup>2</sup> und Jahr.“

#### § 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Rosenheim, 17.12.2020  
Stadt Rosenheim

Andreas März  
Oberbürgermeister